

RS Vwgh 1995/9/25 95/10/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1995

Index

L40018 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Vorarlberg

L40058 Prostitution Sittlichkeitspolizei Vorarlberg

20/05 Wohnrecht Mietrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

MRG §30 Abs2 Z3;

SittenpolG VlbG 1976 §18 Abs1 litd;

VStG §5 Abs1;

VStG §6;

Rechtssatz

Der Vermieter hat die Möglichkeit, das Mietverhältnis mit dem Mieter der Räumlichkeiten, in denen die Prostitution ausgeübt wird, durch gerichtliche Aufkündigung zu beenden. Die unzulässige Ausübung der Prostitution - in diesem Fall durch Familienmitglieder - in den vermieteten Räumen stellt einen Kündigungsgrund dar (Hinweis E 15.12.1981, 81/11/0003, VwSlg 10619 A/1981). Der Umstand, daß das Verfahren gegen einen Abwesenheitskurator geführt und die Prozeßkosten bevorschußt hätten werden müssen, stellt weder einen Rechtfertigungsgrund noch einen Schuldausschließungsgrund dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100076.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at